

KOORDINIERUNGSKOMITEE FÜR DIE GEMEINDENFINANZIERUNG

Bozen, am 21.12.2011

GEMEINDENFINANZIERUNG für 2012

Die Vertretung der Gemeinden bzw. der Rat der Gemeinden und der Landeshauptmann treffen im Sinne des Landesgesetzes vom 14. Februar 1992, Nr. 6 folgende

Vereinbarung:

I. ZUWEISUNGEN FÜR 2012

Für das Jahr 2012 stellt das Land Südtirol für die Gemeindenfinanzierung den Gesamtbetrag von **439.476.000,00 Euro** zur Verfügung, welcher folgendermaßen eingesetzt wird:

1. Ordentlicher Fonds : 272.433.638,00 Euro

a) Gemeinden

Die Gemeinden erhalten zur Abdeckung der laufenden Ausgaben jene finanziellen Mittel zugewiesen, die sich aus der Tabelle 1 ergeben und sowohl ihren Finanzbedarf als auch ihre Finanzkraft berücksichtigen.

Der Gemeinde Bozen wird im Sinne des Art. 43 des L.G. Nr. 19/2001 für die Verwaltungsaufgaben, die sie für die aufgelöste Bezirksgemeinschaft ausübt, der Betrag von 479.405,00 Euro zugewiesen.

Sollte der Landeshaushalt im Jahr 2012 entsprechende Verfügbarkeit aufweisen, wird vom Abzug der Kosten von den laufenden Zuweisungen als Ausgleich für die Übernahme der Grundschuldienste durch die Landesverwaltung im Sinne des Abkommens vom 6.12.2004 abgesehen.

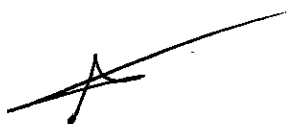
b) Deckung der Dienste

Bei den Zuweisungen über den ordentlichen Fonds wird die Deckung der Dienste miteinbezogen. Für folgende Dienste werden nachstehende Deckungssätze festgelegt:

Wasser	Deckungssatz 90 %
Abwasser	Deckungssatz 90 %
Müllentsorgung einschließlich Straßenreinigung	Deckungssatz 90 %.

Werden die obgenannten Deckungssätze nicht erreicht, wird die laufende Zuweisung um den festgestellten Abgang vermindert.

Die Deckungssätze und der entsprechende Nachweis gelten auch für den Fall, wenn die Dienste nicht in Eigenregie geführt werden.



Die Deckung bezieht sich auch auf die dem Land gemäß Art. 55 des Landesgesetzes vom 18.6.2002, Nr. 8 und Art. 35 des Landesgesetzes vom 26.05.2006, Nr. 4 zu überweisenden Beträge.

Bei Darlehen ist die Tilgungsrate (Zinsen und Kapital) abzüglich der Landesbeiträge zu berücksichtigen. Bei Finanzierungen aus dem Rotationsfonds laut L.G. Nr. 6/1992 i.g.F. ist der jährlich dem Rotationsfonds zurückzuzahlende Betrag zu berücksichtigen.

Die Erklärung über die erfolgte Deckung der Dienste muss vom Bürgermeister, vom Gemeindesekretär, vom Rechnungsprüfer der Gemeinde und wo vorhanden, vom Buchhalter unterzeichnet werden. Sie haften persönlich für die Richtigkeit der Angaben.

Die letzte Rate der laufenden Zuweisung wird nur gegen Vorlage des Nachweises der Deckung der Dienste bezogen auf das Kompetenzjahr und die zwei vorhergehenden Finanzjahre unter Berücksichtigung der Abzüge ausbezahlt. Für das erste der drei Jahre sind die eingehobenen bzw. bezahlten Beträge anzugeben. Der Nachweis der Deckung bezieht sich auf die Daten der Abschlussrechnung und die Beträge sind abzüglich der Mehrwertsteuer anzugeben. Für den Nachweis ist das Erklärungsmuster zu verwenden, welches Anhang zu dieser Vereinbarung bildet.

Falls der Gemeinde vom Betreiber im Folgejahr für einen Dienst höhere Kosten mitgeteilt werden, wofür die Deckung durch Tarifierhöhung nicht mehr möglich ist, wird die Deckung mit Bezug auf den ursprünglichen Betrag berechnet. Beträge, welche mit einer Zusatzrolle eingehoben werden und sich auf das Kompetenzjahr beziehen, werden anerkannt. Diese Fälle müssen zum Zwecke der laufenden Zuweisungen ausreichend dokumentiert werden.

Sollten die in der Abschlussrechnung vorgesehenen Einnahmen nicht erzielt werden, wird der Deckungssatz aufgrund der effektiven Feststellungen nachberechnet, wobei der eventuelle Differenzbetrag von den laufenden Zuweisungen der darauffolgenden Jahre abgezogen wird. Sollten für das erste der drei Jahre die in der Abschlussrechnung festgestellten Beträge nicht eingehoben werden und das Zwangseintreibungsverfahren durch die dafür zuständige Behörde eingeleitet worden sein und/oder ein Konkursverfahren anhängig sein, werden die betreffenden Beträge gegen Nachreichung der entsprechenden Dokumentation anerkannt.

c) Bezirksgemeinschaften

Den Bezirksgemeinschaften wird zur Abdeckung der laufenden Ausgaben der Betrag von insgesamt 1.954.233,00 Euro zugewiesen; dieser Betrag wird auf die einzelnen Bezirksgemeinschaften wie folgt aufgeteilt :

- Fixbetrag von 30.080,00 Euro;
- Pro-Kopfquote von 4,32 Euro, bezogen auf die Anzahl der Bewohner, die am 31.12.2010 im entsprechenden Gebiet ihren Wohnsitz hatten.

2. Betreibung und Instandhaltung des übergemeindlichen Radwegenetzes: 350.000,00 Euro

Für die Betreibung und Instandhaltung des übergemeindlichen Radwegenetzes wird im Sinne des Art. 6 des Landesgesetzes vom 10.8.1995, Nr. 17 und nachfolgende Änderungen der Betrag von insgesamt 350.000,00 Euro bereitgestellt.

Dieser Betrag wird unter den Bezirksgemeinschaften und der Gemeinde Bozen aufgrund der Länge in Kilometern der im jeweiligen Einzugsgebiet gelegenen übergemeindlichen Fahrradwege aufgeteilt, vorausgesetzt der Fahrradweg ist fertiggestellt, befahrbar und Haftpflicht versichert. Der Antrag für die Zuweisung ist zusammen mit dem Nachweis über den Abschluss der Haftpflichtversicherung bei der Landesabteilung Örtliche Körperschaften binnen 30.6.2012 einzureichen.



3. Darlehen: 69.087.710,00 Euro

Für die volle Übernahme oder Bezuschussung von Darlehen, die in den vergangenen Jahren für öffentliche Bauten aufgenommen wurden, werden folgende Beträge eingesetzt :

• Tilgung von Darlehen, die vor 1977 aufgenommen wurden		209.692,00 Euro
• Tilgung von Darlehen aufgrund von Art. 6, L.G. Nr. 6/1992	bereits aufgenommene Darlehen	68.878.018,00 Euro
	Insgesamt	69.087.710,00 Euro

Für neue Darlehen, die bei der staatlichen Depositenbank oder beim regionalen Rotationsfonds aufgenommen werden, werden aus dem Lokalfinanzfonds keine Tilgungszuschüsse mehr gewährt.

Regionaler Rotationsfonds (R.G. Nr. 3/1991 und Nr. 21/1993)

Gemeinden sowie Konsortien und Gesellschaften, an denen ausschließlich Gemeinden und Bezirksgemeinschaften beteiligt sind, sind berechtigt, Darlehen beim regionalen Rotationsfonds aufzunehmen.

Für die Aufnahme dieser Darlehen ist die präventive Ermächtigung durch den Gemeindenverband erforderlich. In der Ermächtigung wird sowohl die Höhe des Darlehens als auch die Laufzeit des Darlehens festgelegt.

Änderungen

Die Einsparungen aufgrund der Reduzierungen der jährlichen Tilgungsraten auf Darlehen, die in den vergangenen Jahren aufgenommen wurden, und für die nunmehr eine Zinssenkung vorgenommen wird, gehen ausschließlich zugunsten des Fonds für die Darlehensamortisierung. Der Zuschuss wird infolgedessen um jenen Betrag reduziert, um den die jährliche Amortisationsrate geringer wird.

Im Falle der Reduzierung eines Darlehens wird der Tilgungszuschuss auf der Grundlage der reduzierten Darlehenssumme von Beginn an neu berechnet und der entsprechende Ausgleich vorgenommen.

Im Falle der Umbuchung von nicht ausbezahlten Restbeträgen eines Darlehens auf ein neues Vorhaben derselben Kategorie von Darlehen bleibt der Tilgungszuschuss im ursprünglich zugesagten Ausmaß erhalten.

4. Kapital- und Investitionsausgaben : 63.946.852,00 Euro

Der Betrag von 60.946.852,00 Euro wird den Gemeinden zu 25% nach den Kriterien laut Art. 5 des L.G. Nr. 27/1975 zugewiesen und zu 75% nach den Bedarfskriterien für die fixen Kapitalzuweisungen gemäß Tabelle 2.

Der Betrag von 3.000.000,00 Euro wird für den Bau und die außerordentliche Instandhaltung von übergemeindlichen Fahrradwegen vorgesehen, als Ergänzung zum Landesbeitrag im Ausmaß von 60 %. Die Zuweisung dieser Mittel erfolgt im Sinne von Art. 5 des Landesgesetzes Nr. 27/1975 aufgrund eines einvernehmlichen Gutachtens von Seiten der Vertretung der Gemeinden.

Der Betrag von 4.500.000,00 Euro für die Finanzierung von übergemeindlichen Fahrradwegen (Landesbeitrag im Ausmaß von 60 %) bleibt außerhalb des Lokalfinanzfonds.

5. Weitere Zuweisungen: 3.657.800,00 Euro

Außerdem werden im Rahmen der Gemeindenfinanzierung für nachstehende Zwecke folgende Beträge eingesetzt:

• Zinsbeiträge an die Gemeinden aufgrund des L.G. Nr. 12/1985	200.000,00 Euro
• Beiträge für Mehrausgaben für den Gebrauch der ladinischen Sprache	308.800,00 Euro
• für den Südtiroler Gemeindenverband: zur Abdeckung der laufenden Ausgaben	3.149.000,00 Euro
Insgesamt	3.657.800,00 Euro

II. ROTATIONSFONDS FÜR INVESTITIONEN

Im Jahr 2012 werden den Gemeinden über den Rotationsfonds für Investitionen laut LG. Nr. 6/1992 i.g.F. 60.000.000,00 Euro zur Verfügung gestellt, wobei 30 Mill. Euro dem Lokalfinanzfonds angelastet und 30 Mill. Euro vom Land Südtirol bereitgestellt werden. Auch die in den letzten Jahren nicht zugewiesenen Geldmittel des Rotationsfonds stehen den Gemeinden im Jahre 2012 zur Verfügung.

Für das Jahr 2012 wird folgende Regelung festgelegt:

1. Finanzierbare Investitionsausgaben

Aus dem Rotationsfonds werden Finanzierungen für folgende öffentliche Bauvorhaben gewährt:

- Schulbauten laut dem genehmigten Schulbauprogramm (Stufenfinanzierungsplan 2012);
- Kindergärten laut dem genehmigten Schulbauprogramm (Stufenfinanzierungsplan 2012);
- Wasserleitungen, Kanalisierungen, Alten-, Pflegeheime, betreute Wohnformen für Senioren und Altenwohnungen;
- andere Investitionsvorhaben im öffentlichen Interesse.

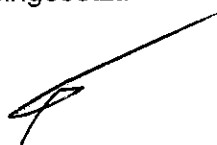
Nicht finanziert werden Einrichtungsgegenstände, Anlagen zur Energieerzeugung und -verteilung (ausgenommen öffentliche Beleuchtung), Carabinierikasernen, Bau und Ankauf von Wohnungen und die Mehrwertsteuer für Bauvorhaben, soweit absetzbar.

2. Begünstigte Körperschaften

Die Finanzierungen aus dem Rotationsfonds werden ausschließlich Gemeinden zugewiesen.

3. Aufteilung der Mittel des Rotationsfonds

Die Mittel des Rotationsfonds für Investitionsausgaben werden im Jahr 2012 folgendermaßen eingesetzt:



Für Schulbauten gemäß dem genehmigten Schulbautenprogramm	30.000.000,00 Euro
Für Kindergärten gemäß dem genehmigten Schulbautenprogramm	10.000.000,00 Euro
Für Wasserleitungen, Kanalisierungen, Altenheime, Pflegeheime, betreute Wohnformen für Senioren und Altenwohnungen	10.000.000,00 Euro
Für andere finanzierbare Bauvorhaben	10.000.000,00 Euro

4. Voraussetzungen, Modalitäten und Verfahrensvorschriften für die Gewährung von Finanzierungen

Die Gewährung der Finanzierungen erfolgt durch Dekret des Landeshauptmanns auf Antrag der Gemeinde aufgrund eines positiven Gutachtens einer Arbeitsgruppe, welche sich aus dem Direktor der Landesabteilung Örtliche Körperschaften, jenem des Landesamtes für die Förderung von öffentlichen Bauarbeiten, und dem Direktor und einem Sachbearbeiter des Südtiroler Gemeindenverbandes zusammensetzt.

a) Voraussetzungen

Zum Zeitpunkt der Vorlage des Finanzierungsantrages muss die Gemeinde für das zu finanzierende Bauvorhaben insbesondere auch über ein genehmigtes Ausführungsprojekt verfügen, die Arbeiten, außer bei Schul- und Kindergartenbauten sowie bei mehrjährigen Finanzierungen, noch nicht ausgeschrieben haben und ihre genehmigte Verordnung über die Festlegung der Baukostenabgabe muss einen Hebesatz der Baukostenabgabe von mindestens 1 (einem) Prozent auf die Baumassee aller Kategorien und Fälle, die weder vom Gesetz befreit sind noch gemäß Musterverordnung des Gemeindenverbandes (siehe Mitteilung Nr. 95/07) befreit werden können, vorsehen.

b) Verfahren

Der Finanzierungsantrag der Gemeinde ist an das Landesamt für die Förderung von öffentlichen Bauarbeiten zu richten. Zusammen mit dem Finanzierungsantrag ist eine beglaubigte Abschrift der genehmigten Verordnung über die Festlegung der Baukostenabgabe zu übermitteln.

Bei Vorliegen der unter Buchstabe a) genannten Voraussetzungen und aller übrigen allgemeinen Voraussetzungen, erteilt die Arbeitsgruppe in der Reihenfolge der zeitlichen Vorlage der Finanzierungsanträge im Rahmen der bereitgestellten Mittel das positive Gutachten für die Finanzierung des Bauvorhabens und dessen Ausmaß.

Bei negativem Gutachten wird das Verfahren im Sinne der einschlägigen Vorschriften weiterbetrieben. In jenen Fällen, in denen das positive Gutachten nicht erteilt worden ist, weil zum vorgeschriebenen Zeitpunkt die Voraussetzungen für die Vorlage des Finanzierungsantrages nicht bestanden haben, kann die Gemeinde für dasselbe Vorhaben nach Beseitigung der Hinderungsgründe einen neuen Finanzierungsantrag vorlegen.

Nach Gewährung der Finanzierung hat die Gemeinde als Sicherstellung für die Rückzahlung der Beträge eine entsprechende Zahlungsvollmacht ihrem Schatzmeister zuzustellen. Das Original der dem Schatzmeister zugestellten Zahlungsvollmacht ist dem Landesamt für die Förderung von öffentlichen Bauarbeiten innerhalb von 60 Tagen ab Gewährung der Finanzierung bzw. ab Aufforderung durch das Landesamt für die Förderung von öffentlichen Bauarbeiten, zu übermitteln.

5. Höhe der Finanzierungen, Rückzahlungsdauer und -quoten

Die beantragte Finanzierung muss zumindest 100.000,00 Euro ausmachen. Für Schul- und Kindergartenbauten werden die im Stufenplan für das Jahr 2012 vorgesehenen Beträge berücksichtigt. Für die anderen Bauvorhaben kann die Gewährung der Finanzierungen für Beträge von

mehr als 1.000.000,00 Euro auf mehrere Jahre aufgeteilt werden. Im Falle von mehrjährigen Finanzierungen werden die für die Jahre 2013 und 2014 vorgesehenen Beträge im Rahmen der entsprechenden Finanzvereinbarungen bereitgestellt. Im betreffenden Jahr ist jedenfalls ein weiterer Finanzierungsantrag zu stellen.

Die im Kindergarten- oder Schulbautenprogramm vorgesehenen Finanzierungen müssen innerhalb des zweiten Jahres nach deren Ausweisung im Stufenplan beantragt werden. Wird innerhalb dieses Zeitraumes kein Finanzierungsantrag gestellt, werden die entsprechenden Beträge für andere Vorhaben verwendet. Für noch offene Finanzierungen der Jahre 2008 und 2009 müssen die Finanzierungsanträge innerhalb 30.9.2012 übermittelt werden, andernfalls werden die Beträge für andere Vorhaben bestimmt.

Die gewährten Finanzierungen müssen bei einer Laufzeit von 20 Jahren mit 20 konstanten gleichbleibenden Beträgen im nachstehenden Ausmaß dem Rotationsfonds zurückbezahlt werden. Die vorzeitige Rückzahlung eines Teil- oder des Gesamtbetrages ohne Strafzuschläge ist jederzeit möglich.

5.1 Schulbauten gemäß dem genehmigten Schulbauprogramm

Es werden höchstens 90% der Standardkosten gemäß Hauptprogramm für Schulbauten finanziert. Die Gemeinde hat jährlich 2,50% des aus dem Rotationsfonds finanzierten Betrages dem Rotationsfonds zurückzuzahlen. Für nicht zugewiesene Geldmittel des Schulprogramms 2008 beträgt die jährliche Rückzahlungsquote 1,50% des aus dem Rotationsfonds finanzierten Betrages.

Für die restlichen Kosten (10% der Standardkosten und Beträge über den Standardkosten) können Finanzierungen gemäß dem nachfolgenden Punkt 5.4 beantragt werden.

Musikschulen werden zur Finanzierung nur dann zugelassen, falls sie zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Vereinbarung vom 07.12.2010 im Schulbauprogramm aufgenommen sind.

5.2 Kindergärten gemäß dem genehmigten Schulbauprogramm

Es werden höchstens die Standardkosten gemäß Hauptprogramm für Schulbauten finanziert. Die Gemeinde hat jährlich 4,00% des aus dem Rotationsfonds finanzierten Betrages dem Rotationsfonds zurückzuzahlen. Für die restlichen Kosten können Finanzierungen gemäß nachfolgendem Punkt 5.4 beantragt werden.

5.3 Wasserleitungen, Kanalisierungen, Alten-, Pflegeheime, Altenwohnungen

a) Wasserleitungen, Kanalisierungen

Finanziert werden Wasserleitungen und Kanalisierungen. Für jene Kosten für Hauptsammler und Kläranlagen, welche nicht durch Verlustbeiträge des Landes abgedeckt werden, können Finanzierungen beantragt werden, welche die Gemeinden verpflichten, jährlich 5,00% des aus dem Rotationsfonds finanzierten Betrages zurückzuzahlen.

Für jene Gemeinden, die zum Zeitpunkt der Einreichung des Finanzierungsantrages, je nachdem, einen gemäß den nachfolgenden Modalitäten errechneten Trinkwasser- bzw. Abwassertarif haben, welcher unterhalb der Durchschnittstarife von 0,32 Euro pro m³ für Trinkwasser bzw. 0,88 Euro pro m³ für Abwasser liegt, kommt bei Finanzierungen für Trinkwasserleitungen bzw. Kanalisierungen folgende jährliche Rückzahlungsquote zur Anwendung:

- für jenen Teilbetrag der Finanzierung, durch deren jährliche Rückzahlung der Tariffurchschnitt erreicht wird, kommt die jährliche Rückzahlungsquote von 5,00% zur Anwendung;
- für den restlichen Teil der Finanzierung kommt die jährliche Rückzahlungsquote von 2,50% zur Anwendung.

Für die gegenständliche Regelung gelten nachstehende Berechnungsmodalitäten.

Der Trinkwasser- bzw. Abwassertarif wird ermittelt, indem der für das Jahr 2010 den Abnehmern für Trinkwasser bzw. Abwasser in Rechnung gestellte Gesamtbetrag ohne Mehrwertsteuer durch, je nachdem, die dafür in Rechnung gestellte Gesamttrinkwassermenge bzw. Gesamtabwassermenge dividiert wird (=ermittelter Tarif).

Die Differenz auf den Durchschnittstarif wird festgestellt, indem vom Durchschnittstarif der ermittelte Tarif in Abzug gebracht wird (=Differenz auf den Durchschnittstarif).

Die Auswirkung der Finanzierung auf den Tarif wird errechnet, indem für den zu finanzierenden Betrag zunächst der Betrag der jährlichen Rückzahlungsquote in der Höhe von 5,00% ermittelt und in der Folge der ermittelte Betrag, je nachdem, durch die im Jahr 2010 den Abnehmern in Rechnung gestellte Trinkwassermenge oder Abwassermenge, ausgedrückt in Kubikmetern, dividiert wird (=errechnete Tarifierhöhung).

Der Teilbetrag der Finanzierung, für welchen die jährliche Rückzahlungsquote in der Höhe von 5,00% zur Anwendung kommt, wird ermittelt indem der Gesamtbetrag der Finanzierung durch die errechnete Tarifierhöhung dividiert und mit der Differenz auf den Durchschnittstarif multipliziert wird (Teilbetrag zu 5,00%).

Der Teilbetrag der Finanzierung, für welchen die jährliche Rückzahlungsquote in der Höhe von 2,50% zur Anwendung kommt, wird ermittelt indem vom Gesamtbetrag der Finanzierung der ermittelte Teilbetrag zu 5,00% in Abzug gebracht wird (= Teilbetrag zu 2,50%).

Die Gemeinde muss zusammen mit dem Finanzierungsantrag für Trinkwasserleitungen bzw. Kanalisierungen, je nachdem, folgende Daten mitteilen: Gesamttrinkwassermenge oder Gesamtabwassermenge, ausgedrückt in Kubikmetern, und der entsprechende Gesamtbetrag ohne Mehrwertsteuer, welche den Abnehmern für das Jahr 2010 in Rechnung gestellt worden sind.

b) Alten- und Pflegeheime

Finanziert werden Alten- und Pflegeheime sowie betreute Wohnformen für Senioren im Sinne des Beschlusses der Landesregierung Nr. 2619 vom 26.10.2009.

Für die Finanzierungen im Ausmaß von 40% des Fixbetrages pro Bett für Neubauten und Umbauten hat die Gemeinde jährlich 2,50% des aus dem Rotationsfonds finanzierten Betrages dem Rotationsfonds zurückzuzahlen. 60% des Fixbetrages werden über Verlustbeiträge des Landes finanziert.

Zur Deckung der Kosten, welche über dem Fixbetrag liegen sowie andere Mehrausgaben betreffen, können Finanzierungen mit jährlicher Rückzahlungsquote von 5,00% zu Lasten der Gemeinde beantragt werden.

c) Altenwohnungen

Finanziert werden der Bau und Ankauf von Altenwohnungen im Sinne des Beschlusses der Landesregierung Nr. 2619 vom 26.10.2009.

Für die Finanzierungen im Ausmaß von 40% des Fixbetrages pro Wohnung hat die Gemeinde jährlich 2,50% des aus dem Rotationsfonds finanzierten Betrages dem Rotationsfonds zurückzuzahlen. 60% des Fixbetrages, werden über Verlustbeiträge des Landes finanziert.

Zur Deckung der Kosten, welche über dem Fixbetrag liegen sowie andere Mehrausgaben betreffen, können Finanzierungen mit jährlicher Rückzahlungsquote von 5,00% zu Lasten der Gemeinde beantragt werden.

5.4 Andere Bauvorhaben

Die Gemeinde hat jährlich 5,00% des aus dem Rotationsfonds finanzierten Betrages dem Rotationsfonds zurückzuzahlen.

6. Auszahlung der Finanzierungen

Die Auszahlung der von der Landesregierung gewährten Finanzierungen nimmt das Landesamt für die Förderung von öffentlichen Bauarbeiten vor.

Auf der Grundlage der von der Gemeinde vorgelegten Baubeginnmeldung werden bei Finanzierungen bis 500.000,00 Euro 70% und für alle anderen Finanzierungen 50% der gewährten Finanzierung ausbezahlt. Bei Finanzierungen über 500.000,00 Euro werden weitere 25% der gewährten Finanzierung nach Vorlage einer Erklärung des Bürgermeisters ausbezahlt, aus welcher hervorgeht, dass für den bereits ausbezahlten Betrag zur Gänze entsprechende Rechnungsunterlagen vorliegen. Der Restbetrag der Finanzierung wird nach Vorlage der Abnahmebescheinigung bzw. der Erklärung des Bauleiters über die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten im Rahmen der belegten Ausgaben ausbezahlt. Sämtliche Auszahlungen erfolgen innerhalb von drei Monaten ab Vorlage der vorgeschriebenen Unterlagen.

Beim Ankauf von Immobilien werden 70% der Finanzierung nach Vorlage des Vertrages und die restlichen 30% nach Vorlage des Grundbuchsdekretes ausbezahlt.

Wird die Abnahmebescheinigung bzw. die Erklärung des Bauleiters nicht innerhalb von 4 Jahren ab Gewährung der Finanzierung (von 6 Jahren ab der Gewährung der ersten Finanzierung bei mehrjährigen Finanzierungen) vorgelegt, ist der ausgezahlte Betrag, abzüglich der belegten Ausgaben und zuzüglich der gesetzlichen Zinsen zurückzuzahlen. Dieser Betrag ist auch dann zurückzuzahlen, wenn die Abnahmebescheinigung bzw. die Erklärung des Bauleiters fristgerecht vorgelegt wird und die belegten Ausgaben niedriger als der ausgezahlte Betrag sind. In jenen Fällen, in denen die gewährte Finanzierung nicht zur Gänze ausgezahlt worden ist, wird der jährlich von der Gemeinde zurückzuzahlende Betrag reduziert und für die Restlaufzeit aufgrund des von der Gemeinde belegten Betrages unter Berücksichtigung der bereits getätigten Rückzahlungen neu festgelegt.

7. Rückzahlung der Beträge

Die Rückzahlung beginnt in dem auf die Gewährung folgenden Jahr und die Beträge werden am 30. Juni eines jeden Jahres fällig.

Für Finanzierungen von Schulen und/oder Kindergärten können für die Rückzahlung der Beträge die Mittel verwendet werden, welche die Gemeinden als fixe Kapitalzuweisungen erhalten.

Dies gilt auch für jene Gemeinden, welche sich aufgrund einer Programmvereinbarung (Art. 65 D.P.Reg. Nr. 3/L/2005) an der Finanzierung einer übergemeindlichen Schule beteiligen.

Die Landesregierung kann ausnahmsweise auch für die Finanzierungen von Alten- und Pflegeheimen die Rückzahlung der Beträge über die fixen Kapitalzuweisungen zulassen.

III. LANDESSTABILITÄTSPAKT UND EINSPARUNGEN IM PERSONALBEREICH

1. Mit separater Vereinbarung gemäß Art. 12 LG Nr. 6/1992 wird innerhalb 28.02.2012 der Stabilitätspakt nach den Modalitäten des Finanzsaldos nach gemischter Kompetenz festgelegt, wobei im Jahr 2012 eine Einsparung von 14 Millionen Euro zu erzielen ist.

2. Mit separater Vereinbarung gemäß Art. 12 LG Nr. 6/1992 werden die Formen der verpflichtenden Zusammenarbeit zwischen Gemeinden für die Ausübung bestimmter Dienste festgelegt, deren Ausgabeneinsparungen zur Erreichung des Finanzsaldos laut Stabilitätspakt beitragen.

 S. 8/10

IV. WEITERE BESTIMMUNGEN

1. Termin Haushaltsvoranschlag 2012

Der Haushaltsvoranschlag für 2012 ist vom Gemeinderat innerhalb 31. Januar 2012 zu genehmigen.

2. Anteil an der regionalen Wertschöpfungssteuer IRAP

Das Land tritt den Gemeinden für das Jahr 2012 im Sinne des Art. 27 des GvD. vom 15. Dezember 1997, Nr. 446 in geltender Fassung, den Betrag von 15.972.000,00 Euro als Anteil an der regionalen Wertschöpfungssteuer ab. Dieser Betrag wird auf die einzelnen Gemeinden im Verhältnis zu dem von ihnen selbst im Jahre 1997 eingehobenen Aufkommen für die Gemeindekonzessionsgebühren und die Gemeindegewerbsteuer auf.

3. Zuweisungen aufgrund von staatlichen Bestimmungen

Bei Zuweisungen an die Gemeinden und Bezirksgemeinschaften, welche das Land aufgrund von staatlichen Bestimmungen zu tätigen hat, wie z.B.

- beim Anteil der Wertschöpfungssteuer IRAP, welche den Gemeinden als Ersatz für die abgeschaffte Gewerbesteuer ICIAP zusteht oder
- beim Gemeinde-IRPEF-Zuschlag,

wird vom Nachweis des Kassenbedarfs gemäß Art.1, Abs. 3 L.G. Nr. 6/1992 i.g.F. abgesehen.

Diese Beträge werden grundsätzlich innerhalb 30. Juni eines jeden Jahres ausgezahlt.

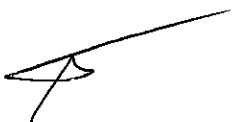
4. Wirtschafts- und Finanzplan

Für öffentliche Bauvorhaben deren Gesamtbetrag ohne Mehrwertsteuer den EU-Schwellenwert von 5.000.000,00 Euro überschreitet, ist gemäß Art. 10 des Landesgesetzes vom 14. Februar 1992, Nr. 6 (eingefügt mit Art. 10 L.G. vom 25. Jänner 2000, Nr. 2) ein Wirtschafts- und Finanzplan zu erstellen.

5. Pflichtschulen und Musikschulen

5.1 Übergemeindliche Schulbauvorhaben

Bei übergemeindlichen Schulbauvorhaben, die ab dem Jahr 2012 finanziert werden, beteiligt sich die Standortgemeinde zu 10% an den Investitionskosten, während die restlichen Kosten unter allen betroffenen Gemeinden im Verhältnis der durchschnittlichen Schülerzahl der letzten drei Jahre aufgeteilt werden. Bei übergemeindlichen Schulbauvorhaben, die im Zeitraum 2008 bis 2011 finanziert wurden, betrifft die vorgenannte Regelung die Rückzahlungsquoten an den Rotationsfonds ab dem Jahr 2012. Mit einer Vereinbarung legen die Gemeinden alle weiteren Modalitäten fest.



5.2 Beteiligung an den Betriebskosten der Pflichtschulen und Musikschulen

Falls 10% der Schüler, welche eine Pflichtschule oder Musikschule besuchen, nicht in der Standortgemeinde ansässig sind, werden die nachstehend aufgelisteten Betriebskosten unter allen betroffenen Gemeinden im Verhältnis der durchschnittlichen Schülerzahl der letzten drei Jahre aufgeteilt:

Grund- und Mittelschulen:

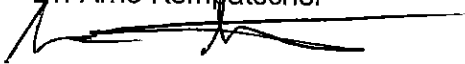
Beleuchtung, Heizung, Strom, Telefon, Wasser, Abwasser, Müllabfuhr, allgemeine Verwaltungskosten und Verbrauchsmaterialien, ordentliche Instandhaltung am Gebäude und an der Einrichtung;

Musikschulen:

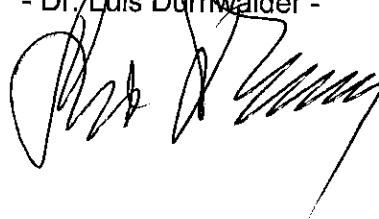
Beleuchtung, Heizung, Strom, Wasser, Abwasser, Müllabfuhr, Reinigung, ordentliche Instandhaltung der Räume, allfällige Miete.

Mit einer Vereinbarung legen die Gemeinden alle weiteren Modalitäten fest.

DER KOORDINATOR
- Dr. Arno Kompatscher -



DER LANDESHAUPTMANN
- Dr. Luis Durnwalder -



Modell zur objektiven Verteilung der Zuweisungen an die Südtiroler Gemeinden

Das neue Modell zur objektiven Verteilung der laufenden und der Investitionszuweisungen an die Südtiroler Gemeinden besteht aus nachfolgenden Elementen, die nach Anwendung auf die im Rahmen der Finanzvereinbarung 2012 definierten Beträge zur Deckung der laufenden und der Investitionsausgaben pro Gemeinde zwei Beträge ergeben, jenen der laufenden Zuweisungen und jenen der Investitionszuweisungen für das Jahr 2012:

Ermittlung des Finanzbedarfs

Mit dem wissenschaftlichen Verfahren der Regressionsanalyse wurden folgende objektiv messbare Indikatoren ermittelt, die den Finanzbedarf der Gemeinden beschreiben und die Aufteilung der Landeszuweisungen an die Gemeinden für laufende Ausgaben und Investitionsausgaben mit einer sehr hohen Genauigkeit bestimmen und erklären können: Indikatoren zur Ermittlung des Finanzbedarfs im Bereich der laufenden Ausgaben:

- Einwohner zu 54,6 %
- Pflichtschüler zu 16,2 %
- Einpendler zu 7,8 %
- Nächtigungen zu 5,3 %
- Privathaushalte zu 5,1 %
- Sockelbetrag zu 11 %

Indikatoren zur Ermittlung des Finanzbedarfs im Bereich der Investitionsausgaben:

- Einwohner zu 66 %
- Gemeindestraßen zu 13 %
- Tourismusbetten zu 10 %
- Sockelbetrag zu 11 %

Der aufgrund dieser Indikatoren ermittelte theoretische Bedarf an laufenden Finanzmitteln für jede Gemeinde wird in einem Prozentsatz ausgedrückt, der dem Anteil einer jeden Gemeinde am Lokalfinanzfonds zur Deckung von laufenden Ausgaben entspricht (siehe Spalte a) der beiliegenden Tabelle 1).

Auch der aufgrund dieser Indikatoren ermittelte theoretische Bedarf an Investitionsmitteln für jede Gemeinde wird in einem Prozentsatz ausgedrückt, der dem Anteil einer jeden Gemeinde am Lokalfinanzfonds zur Deckung von Investitionsausgaben entspricht (siehe Spalte

Modello per la suddivisione oggettiva dei trasferimenti ai Comuni dell'Alto Adige

Il nuovo modello per la suddivisione oggettiva dei trasferimenti correnti e d'investimento ai Comuni dell'Alto Adige consiste negli elementi seguenti, che dopo l'applicazione agli importi definiti nell'ambito dell'accordo sulla finanza locale 2012 per la copertura delle spese correnti e le spese d'investimento, fa risultare per ogni Comune due importi: quello dei trasferimenti correnti e quello per i trasferimenti d'investimento per l'anno 2012.

Rilevazione del fabbisogno finanziario

Con la procedura scientifica dell'analisi di regressione sono stati rilevati i seguenti indicatori oggettivamente misurabili che descrivono il fabbisogno finanziario dei Comuni e che definiscono e spiegano la suddivisione dei trasferimenti provinciali per le spese correnti e le spese d'investimento con una precisione altissima:

Indicatori per la rilevazione del fabbisogno finanziario nel settore delle spese correnti:

- Popolazione del 54,6 %
- Alunni d'obbligo del 16,2 %
- Pendolari del 7,8 %
- Pernottamenti del 5,3 %
- Famiglie del 5,1 %
- Importo base del 11 %

Indicatori per la rilevazione del fabbisogno finanziario nel settore delle spese d'investimento:

- Popolazione del 66 %
- Strade comunali del 13 %
- Capacità ricettiva del 10 %
- Importo base del 11 %

Il fabbisogno teorico di mezzi finanziari correnti rilevato sulla base di questi indicatori viene espresso in una percentuale che corrisponde alla quota di ogni singolo Comune al fondo di finanza locale per la copertura di spese correnti (vedi colonna a) della tabella allegata 1).

Anche il fabbisogno teorico di mezzi finanziari d'investimento rilevato sulla base di questi indicatori viene espresso in una percentuale che corrisponde alla quota di ogni singolo Comune al fondo di finanza locale per la copertura di spese d'investimento (vedi colonna a) della tabella allegata 1).

a) der beiliegenden Tabelle 2).

Berücksichtigung der eigenen Finanzkraft der Gemeinden

Da die Finanzkraft der einzelnen Gemeinden aus der Produktion von elektrischem Strom und der Gemeindeimmobiliensteuer sehr unterschiedlich ist, werden die entsprechenden Einnahmen einer jeden Gemeinde folgendermaßen berücksichtigt:

- **Einnahmen aus der Produktion von elektrischem Strom:** Vom theoretischen Bedarf an laufenden Finanzmitteln einer jeden Gemeinde werden 30 % der Stromeinnahmen abgezogen (siehe Beschluss der Landesregierung vom 14.11.2011, Nr. 1708, für die im Jahr 2011 getätigten Abzüge bei der Berechnung der Wasserzinsgelder) und anhand des Prozentsatzes, der dem Anteil einer jeden Gemeinde am Lokalfinanzfonds zur Deckung von laufenden Ausgaben entspricht, neu zugewiesen (siehe Spalte c) der beiliegenden Tabelle 1). Für die Berechnung der jährlichen Einkünfte wird für Wasserkonzessionen zur Stromproduktion mit einer genehmigten oder anerkannten mittleren Nennleistung bis 1.000 Kilowatt eine theoretische Jahresrendite von 255,00 Euro je Kilowatt genehmigter oder anerkannter mittlerer Nennleistung und für alle anderen Wasserkonzessionen zur Stromproduktion 196,00 Euro je Kilowatt genehmigter oder anerkannter mittlerer Nennleistung zu Grunde gelegt.
- **Einnahmen aus der Gemeindeimmobiliensteuer:** Dreißig Prozent der sogenannten standardisierten Gemeindeimmobiliensteuer pro Einwohner, die darin besteht, dass der Hebesatz von 4 Promille auf alle gemeindeimmobiliensteuerpflichtigen Liegenschaften innerhalb der Gemeinde angewandt wird, werden vom theoretischen Bedarf an laufenden Finanzmitteln einer jeden Gemeinde abgezogen und anhand des Prozentsatzes, der dem Anteil einer jeden Gemeinde am Lokalfinanzfonds zur Deckung von laufenden Ausgaben entspricht, neu zugewiesen (siehe Spalte d) der beiliegenden Tabelle 1).

Considerazione della capacità di autofinanziamento di ogni Comune

Poichè la capacità finanziaria derivante dalla produzione di energia elettrica e dall'ICI di ogni singolo Comune è molto diversa, vengono considerate le relative entrate di ogni singolo Comune come segue:

- **Entrate dalla produzione di energia elettrica:** Dal fabbisogno teorico di mezzi finanziari correnti di ogni Comune vengono tolte le detrazioni ai sensi della delibera della Giunta provinciale 14.11.2011, n. 1708 calcolate nell'anno 2011 nell'ambito della definizione dei canoni idrici (vedi colonna c) della tabella allegata 1). Ai fini del calcolo delle entrate annue si tiene conto per le concessioni di derivazioni d'acqua per uso idroelettrico fino a 1.000 kilowatt di potenza nominale media concessionata ovvero riconosciuta della rendita teorica annua di 255,00 Euro per ogni kilowatt di potenza nominale media concessionata ovvero riconosciuta e per tutte le altre concessioni di derivazioni d'acqua per uso idroelettrico della rendita teorica annua di 196,00 Euro per ogni kilowatt di potenza nominale media concessionata ovvero riconosciuta.
- **Entrate dall'ICI:** Il trenta per cento della cosiddetta ICI standardizzata per cittadino che consiste nell'applicazione dell'aliquota del 4 per mille su tutti gli immobili nel Comune soggetti all'ICI viene tolto dal fabbisogno teorico di mezzi finanziari correnti di ogni Comune e attribuito tramite la percentuale che corrisponde alla quota di ogni singolo Comune al fondo di finanza locale per la copertura di spese correnti (vedi colonna d) della tabella allegata 1).



Berücksichtigung der Büroimmobilien von Landesinteresse

Ein Prozent des Lokalfinanzfonds zur Deckung von laufenden Ausgaben wird verwendet, um die Büroimmobilien von Landesinteresse, die die Gemeindestrukturen belasten, zu berücksichtigen und um den Prozentsatz, der dem Anteil einer jeden Gemeinde am Lokalfinanzfonds zur Deckung von laufenden Ausgaben entspricht, entsprechend zu korrigieren (siehe Spalte b) der beiliegenden Tabelle 1).

Anwendung der Progression

Auf der Basis des Vergleichs der Zuweisungen zur Deckung der laufenden Ausgaben für das Jahr 2011 und das Jahr 2012, werden auf die Einnahmen jener Gemeinden, die im Jahr 2012 mehr an Zuweisungen zur Deckung der laufenden Ausgaben erhalten als im Jahr 2011, progressiv Abzüge durchgeführt, welche wiederum auf der Basis des Prozentsatzes, der dem Anteil einer jeden Gemeinde am Lokalfinanzfonds zur Deckung von laufenden Ausgaben entspricht, an jene Gemeinden zugewiesen werden, die im Jahr 2012 weniger an Zuweisungen zur Deckung der laufenden Ausgaben erhalten, als im Jahr 2011 (siehe Spalte e) der beiliegenden Tabelle 1).

Auf der Basis des Vergleichs der Zuweisungen zur Deckung der Investitionsausgaben für das Jahr 2011 und das Jahr 2012, werden auf die Einnahmen jener Gemeinden, die im Jahr 2012 mehr an Zuweisungen zur Deckung der Investitionsausgaben erhalten als im Jahr 2011, progressiv Abzüge durchgeführt, welche wiederum auf der Basis des Prozentsatzes, der dem Anteil einer jeden Gemeinde am Lokalfinanzfonds zur Deckung von Investitionsausgaben entspricht, an jene Gemeinden zugewiesen werden, die im Jahr 2012 weniger an Zuweisungen zur Deckung der laufenden Ausgaben erhalten, als im Jahr 2011 (siehe Spalte b) der beiliegenden Tabelle 2). Eine Gemeinde kann durch die Anwendung der progressiven Abzüge maximal jene Zuweisungen zur Deckung der Investitionsausgaben erhalten, die sie im Jahr 2011 erhalten hat.

Anwendung der Einschleifregelung

Um die Wirkungen des neuen Modells zur objektiven Verteilung der laufenden und der Investitionszuweisungen an die Südtiroler Gemeinden im positiven (Mehrzuweisungen) wie im negativen (Minderzuweisungen) abzufedern, werden die Differenzen der

Considerazione degli immobili contenenti uffici di interesse provinciale

L'uno per cento del fondo per la finanza locale per la copertura delle spese correnti viene utilizzato per considerare gli immobili contenenti uffici di interesse provinciali che vanno a carico delle strutture comunali e attribuito tramite la percentuale che corrisponde alla quota di ogni singolo Comune al fondo di finanza locale per la copertura di spese correnti (vedi colonna b) della tabella allegata 1).

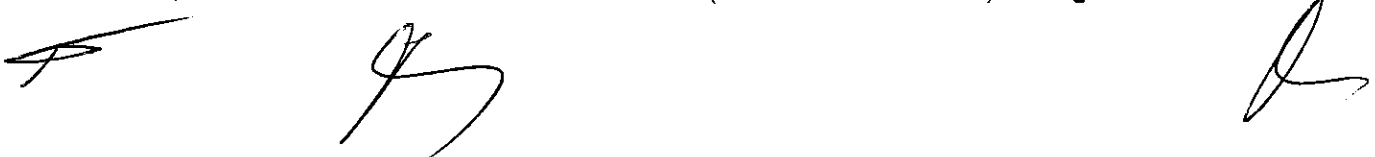
Applicazione della progressione

Sulla base del confronto dei trasferimenti per la copertura delle spese correnti per l'anno 2011 e per l'anno 2012, vengono applicate delle detrazioni progressive sulle entrate di quei Comuni che ottengono nell'anno 2012 più trasferimenti per la copertura delle spese correnti rispetto all'anno 2011. Tali detrazioni poi vengono attribuite tramite la percentuale che corrisponde alla quota di ogni singolo Comune al fondo di finanza locale per la copertura di spese correnti ai Comuni che ottengono nell'anno 2012 meno entrate per la copertura delle spese correnti rispetto all'anno 2011 (vedi colonna e) della tabella allegata 1).

Sulla base del confronto dei trasferimenti per la copertura delle spese d'investimento per l'anno 2011 e per l'anno 2012, vengono applicate delle detrazioni progressive sulle entrate di quei Comuni che ottengono nell'anno 2012 più trasferimenti la copertura delle spese d'investimento rispetto all'anno 2011. Tali detrazioni poi vengono attribuite tramite la percentuale che corrisponde alla quota di ogni singolo Comune al fondo di finanza locale per la copertura di spese d'investimento ai Comuni che ottengono nell'anno 2012 meno entrate per la copertura delle spese d'investimento rispetto all'anno 2011 (vedi colonna b) della tabella allegata 2). Un Comune può ottenere sulla base dell'applicazione delle detrazioni progressive al massimo un importo pari ai trasferimenti per la copertura delle spese d'investimento che ha ottenuto nell'anno 2011.

Applicazione della ripartizione

Per alleggerire le conseguenze del nuovo modello per la suddivisione oggettiva dei trasferimenti correnti e d'investimento per i Comuni dell'Alto Adige sia nel positivo (trasferimenti maggiori) che nel negativo (trasferimenti minori) vengono rilevate le



Prozentsätze der Jahre 2011 und 2012, die sei es bei den Zuweisungen zur Deckung der laufenden Ausgaben, sei es bei der Zuweisung zur Deckung der Investitionsausgaben, dem Anteil einer jeden Gemeinde am Lokalfinanzfonds entsprechen, prozentuell ermittelt und durch fünf dividiert, sodass im ersten Jahr des Fünfjahreszeitraums nur ein Fünftel der Mehrzuweisungen zugewiesen bzw. nur ein Fünftel der Minderzuweisungen abgezogen wird.

Beispielberechnung für die Gemeinde Abtei:
Gemeindeanteil 2012 nach Progression: 0,70 %

Anteil der Gemeinde im Jahr 2011: 0,60 %
Differenz zwischen 2011 und 2012 in % = $(0,70 / 0,60 * 100) - 100 = 16,67 \%$
 $1/5$ der Differenz = $16,67 \% / 5 = 3,33 \%$
%-Satz für 2012 = $0,60 + (0,60 * 3,33 \%) = 0,62 \%$

Betrag für 2012 = $270.000.000 * 0,62 \% = 1.674.000,00$ Euro

N.B.: Die Differenzen zwischen den Werten im Beispiel und den Werten in der Tabelle 1, sind durch die 15 Nachkommastellen bedingt, anhand derer in der Tabelle gerechnet wurde. Die selbe Berechnung kann auch für die zukünftigen Jahre angestellt werden.

differenze delle percentuali che corrispondano alla quota di ogni singolo Comune al fondo di finanza locale per la copertura di spese correnti e per i trasferimenti per la copertura delle spese d'investimento degli anni 2011 e 2012 e divisi per cinque, cosicché nel primo anno viene conferito solo un quinto dei trasferimenti maggiori rispettivamente viene tolto solo un quinto dei trasferimenti minori.

Esempi di calcolo per il Comune di Badia
Quota del Comune dopo la progressione: 0,70 %

Quota del Comune nell'anno 2011: 0,60 %
Differenza tra 2011 e 2012 in % = $(0,70 / 0,60 * 100) - 100 = 16,67 \%$
 $1/5$ della differenza = $16,67 \% / 5 = 3,33 \%$
Percentuale per il 2012 = $0,60 + (0,60 * 3,33 \%) = 0,62 \%$

Importo per il 2012 = $270.000.000 * 0,62 \% = 1.674.000,00$ Euro

N.B.: Le differenze tra i valori nell'esempio e i valori nella tabella 1 sono causate da 15 cifre decimali tramite le quali si calcolava nella tabella.

Lo stesso calcolo può essere effettuato anche per gli anni futuri.

